

**Satzung  
über die Benutzung der öffentlichen Parkhäuser und Tiefgaragen  
der Stadt Kulmbach**

**Vom 25. März 2014**

**geändert durch Satzungen vom 14.07.2016, 10.09.2018 und 18.05.2021**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Stadt Kulmbach folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Kulmbach betreibt in der Basteigasse in Kulmbach ein Parkhaus (im Folgenden: Parkhaus Basteigasse) sowie unter dem EKU-Platz und der Dr.-Stammberger-Halle die Tiefgarage Stadtmitte als öffentliche Parkeinrichtungen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO (im Folgenden: Parkeinrichtungen). Sie stellt diese Parkeinrichtungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- (2) Die Verwaltung des Parkhaus Basteigasse erfolgt durch die Städtebau Kulmbach GmbH. Die Verwaltung der Tiefgarage Stadtmitte erfolgt durch das Sachgebiet Tiefbau der Stadt Kulmbach.

**§ 2**

**Benutzungsrecht**

- (1) Die Parkeinrichtungen stehen der Allgemeinheit gegen Zahlung der, in der Verordnung über die Festsetzung der Parkgebühren in der Stadt Kulmbach (Parkgebührenordnung), in der zum Zeitpunkt der Nutzung der Parkeinrichtungen jeweils geltenden Fassung, geregelten Gebühren zum Parken von Kraftfahrzeugen auf den jeweils dafür markierten Stellplätzen zur Verfügung, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen oder soweit nicht einzelne Stellplätze durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern oder Benutzergruppen zugeordnet sind.
- (2) Die Parkeinrichtungen sind täglich durchgehend geöffnet. Bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund kann die Stadt Kulmbach die Benutzung insgesamt oder einzelner Parkflächen ausschließen. Hierauf wird an der Zufahrt in geeigneter Weise hingewiesen.
- (3) In den Parkeinrichtungen können Dauernutzungsrechte eingeräumt werden, für die Sonderregelungen bezüglich Benutzungsentgelt und Parkschein gelten.
- (4) In den Parkeinrichtungen kann die Stadt Kulmbach gesonderte Stellplätze für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ausweisen und kennzeichnen. Auf

diesen Stellplätzen darf nur parken, wer im Besitz eines Parkausweises für Schwerbehinderte ist. Der Ausweis ist gut sichtbar auf das Armaturenbrett des Kraftfahrzeugs zu legen oder sichtbar an der Innenscheibe des Fahrzeugs anzubringen. In den Parkeinrichtungen kann die Stadt Kulmbach Stellplätze für die alleinige Benutzung durch Frauen oder durch Familien ausweisen und kennzeichnen. Entsprechend gekennzeichnete Stellplätze dürfen nur von diesen Benutzergruppen belegt werden.

### **§ 3 Benutzungsordnung, Verbote**

- (1) Für die Benutzung der oben genannten Parkeinrichtungen, mit Ausnahme der nicht zum Parken bestimmten Nebenräume, gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) In den Parkeinrichtungen dürfen nach näherer Bestimmung dieser Satzung Kraftfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 2,5 t geparkt werden.
- (3) Weisungen von Mitarbeitern der Stadt Kulmbach, der Städtebau Kulmbach GmbH oder von der Stadt Kulmbach und der Städtebau Kulmbach GmbH beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Die Parkeinrichtungen dürfen nur im Rahmen des Nutzungszweckes, nach Maßgabe dieser Satzung, benutzt werden.

Es ist insbesondere verboten,

- a. sich in den Parkeinrichtungen außerhalb des Parkvorgangs aufzuhalten,
- b. mit Kraftfahrzeugen, die zum Transport feuergefährlicher Stoffe und ätzender Chemikalien dienen oder die mit Explosionsstoffen u. ä. beladen sind einzufahren,
- c. außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen zu parken,
- d. auf Stellplätzen für Schwerbehinderte ohne entsprechenden Parkausweis für Schwerbehinderte zu parken,
- e. auf Stellplätzen für Frauen oder Familien zu parken, ohne der entsprechenden Benutzergruppe anzugehören,
- f. zu rauchen oder Feuer zu verwenden,
- g. Gegenstände jeglicher Art zu lagern,
- h. Fahrräder, feuergefährliche Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die eine Gefährdung für Leben, Körper oder Gesundheit darstellen können, abzustellen,
- i. unnötigen Lärm oder sonstige ruhestörenden Geräusche zu produzieren,
- j. Skateboard oder Fahrrad zu fahren sowie andere Spiel- und Sportgeräte zu benutzen,
- k. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu reparieren sowie Kühlwasser, Kraftstoffe, Öle und Ähnliches abzulassen,
- l. die Fläche der Parkeinrichtungen, ihre Einrichtungen und Zufahrten durch Gegenstände oder Abfälle (z. B. Papier, Verpackungsmaterial, Glas, Getränkedosen und andere Behältnisse, Betriebsstoffe wie Öle und Benzin, Kaugummi, Zigaretten- oder Zigarrenkippen, den Inhalt von Aschenbechern oder andere Abfälle) zu verunreinigen,
- m. die Bestandteile der Parkeinrichtungen zu beschriften, bemalen, besprühen oder zu bekleben,
- n. die Notdurft in und an den Flächen und Einrichtungen der Parkeinrichtungen, außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten oder
- o. ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Stellen in den Parkeinrichtungen Waren anzubieten oder zu verkaufen, gewerbliche Werbung zu

betreiben, Schaustellungen zu veranstalten und Flugblätter oder Druckschriften zu gewerblichen Zwecken zu verteilen.

- (5) Eingedretene, über das übliche Maß hinausgehende, Verunreinigungen sind unmittelbar zu beseitigen. Gegenstände und Hinterlassenschaften sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Die in den Absätzen 1 – 5 getroffenen Bestimmungen werden in allen Parkeinrichtungen der Stadt Kulmbach ausgehängt.

#### **§ 4**

##### **Parkzeit, Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Kulmbach erhebt für die Benutzung der Parkeinrichtungen Gebühren gemäß der Verordnung über die Festsetzung der Parkgebühren in der Stadt Kulmbach in der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Fassung.
- (2) Bei der Einfahrt ist jeweils ein Parkschein an der Schrankenanlage zu lösen. Die Benutzungsgebühr ist vor der Ausfahrt durch Bezahlung des Parkscheins am Parkscheinautomat zu entrichten. Bei der Ausfahrt ist der bezahlte Parkschein an der Schrankenanlage einzulösen.
- (3) Bei Verlust des Parkscheines ist über den Parkscheinautomat die Notruftaste zu betätigen und den Anweisungen der Mitarbeiter der Stadt Kulmbach oder der Städtebau Kulmbach GmbH Folge zu leisten. Dem Parkenden wird daraufhin von einem Mitarbeiter der Stadt Kulmbach oder der Städtebau Kulmbach GmbH die Ausfahrt gewährt. Ihm wird jedoch eine einmalige Verlustgebühr von 10,- Euro in Rechnung gestellt.

#### **§ 5**

##### **Haftung**

- (1) Die Stadt Kulmbach bewacht oder verwahrt das Fahrzeug nicht. Sie haftet daher nicht für den Verlust des Fahrzeuges sowie den Inhalt des Fahrzeuges. Ferner nicht für Folgeschäden (Fahrzeugausfall, Minderwert usw.) und auch nicht für Schäden, die durch Dritte an dem Fahrzeug verursacht werden. Bei Schäden, die auf bauliche Mängel der Parkeinrichtung zurückzuführen sind, beschränkt sich die Haftung der Stadt Kulmbach einschließlich Ihrer Erfüllungsgehilfen mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Bestimmung gilt nicht für Amtshaftungsansprüche. Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seiner Begleitperson gegenüber den Parkeinrichtungen oder gegenüber Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 6**

##### **Betriebsstörungen**

- (1) Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der Parkeinrichtungen führen, erwachsen dem Benutzer keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung der Benutzungsgebühr sowie auf Schadensersatz.
- (2) Der Benutzer kann über eine in der jeweiligen Parkeinrichtung kenntlich gemachte Notrufeinrichtung den Stördienst verständigen.

## **§ 7**

### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Stadt Kulmbach und von ihr beauftragte Dritte können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnung für den Einzelfall erlassen.
- (2) Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer

1. gegen eine der in § 3 Abs. 2, 4 und 5 geregelten Bestimmungen verstößt,
2. eine aufgrund von § 3 Abs. 3 ergangene Weisung der dort aufgeführten Berechtigten missachtet.

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

Kulmbach, den 25. März 2014  
**Stadt Kulmbach**

Henry Schramm  
Oberbürgermeister